

Verfahrensanweisung zur Verwendung der Präqualifizierung und der Zertifizierungsdokumente

Gegenstand

Die vorliegenden Regeln definieren die Bedingungen, unter denen die Präqualifizierung und die Zertifizierungsdokumente verwendet werden dürfen.

1. Allgemeines

Die im Folgenden genannten Anforderungen der Präqualifizierungsstelle sind unbedingt einzuhalten.

- Das Zertifikat ist Eigentum der präQ GmbH.
- Sämtliche Verwendungen der Präqualifizierung und der Zertifizierungsdokumente, die den Schluss zulassen, dass ein Produkt oder eine Leistung bestimmte Anforderung erfüllt, sind nicht zulässig.
- Die Präqualifizierung, die Inhalte des Zertifikats und die Zertifizierungsdokumente dürfen ohne Genehmigung durch die präQ weder an Dritte weitergegeben und/oder übernommen werden noch an Rechtsnachfolger übertragen noch Gegenstand einer Abtretungsvereinbarung, einer Veräußerung oder einer sonstigen erzwungenen rechtlichen Maßnahme sein.
- Die Präqualifizierung bzw. die Zertifizierungsdokumente dürfen nur im eindeutigen Zusammenhang mit dem gültigen Geltungsbereich verwendet werden.
- Wenn die Präqualifizierung durch die präQ vorliegt, ist der Kunde berechtigt, diesen Sachverhalt entsprechend der gesetzlichen, normativen und vertraglichen Vorgaben zu nutzen.

2. Verwendung der Präqualifizierung und der Zertifizierungsdokumente

Die Verwendung der Präqualifizierung schließt ein:

- Äußerungen in schriftlicher, bildlicher oder mündlicher Form über die Tatsache der Präqualifizierung.
- Verwendung von Originalzertifikaten, Ablichtungen der Zertifikate und sonstige Darstellungen der Zertifikate und der Zertifizierungsdokumente.

Allgemeine Vorschriften der Nutzung sind hierbei:

- Bei der Nutzung darf nur auf die tatsächliche Präqualifizierungsgrundlage und die Aussage der Präqualifizierung Bezug genommen werden.
- Jegliche irreführende Verwendung der Tatsache der Präqualifizierung sowie der Zertifizierungsdokumente ist nicht gestattet.
- Die Zertifizierungsdokumente dürfen nur zur Antragstellung bei der präQ verwendet werden.
- Die Präqualifizierung darf nicht in einer Form angewendet werden, welche den Zielsetzungen der präQ widersprechen oder die präQ in Verruf bringen kann.
- Es dürfen keine Erklärungen über die Präqualifizierung abgegeben werden, welche die präQ als nicht autorisiert ansehen kann.
- Sofern sich der Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit den vorliegenden Regularien über die Verwendung der Präqualifizierung nicht ausreichend sicher ist, verpflichtet er sich, bei der Präqualifizierungsstelle vorsorglich das Einverständnis zu der vorgesehenen Form der Verwendung einzuholen.
- Die werbliche Verwendung der Präqualifizierung nach Normen in Prospekten, auf Briefbögen, auf Internetseiten und anderen Werbeträgern ist unter Erfüllung der hier genannten Anforderungen gestattet.

- Die Verwendung der Zertifikate durch Darstellung der Originalzertifikate, Ablichtungen hiervon oder sonstige bildliche Darstellungen sind zulässig.
- Die Darstellung darf nur in den Originalfarben, schwarz/weiß oder in Graustufen sowie nur maßstabsge-
recht und vollständig (nicht auszugsweise) erfolgen.
- Es ist sicherzustellen, dass alle Zertifikatsbestandteile lesbar sind oder bei einer kleineren, nicht vollstän-
dig lesbaren Darstellung, alle nicht lesbaren Inhalte vollständig separat erläutert werden.
- Bei der Darstellung des Zertifikats ist die Darstellung einer ggf. dazugehörigen Anlage nicht verpflichtend,
jedoch ist allen Dritten, welchen ein Zertifikat mit Verweis auf eine Anlage zugänglich gemacht wird, auch
die zugehörige Anlage auf Verlangen vorzuzeigen.
- Zertifikate, welche im Besitz des Kunden sind, verbleiben Eigentum der präQ.
- Das Anbringen der Zertifikate auf Produkten, Produktverpackungen, Laborprüfberichten, Kalibrierschei-
nen oder Inspektionsberichten ist untersagt.

3. Gültigkeitsende der Zertifizierung

Endet die Gültigkeit einer Präqualifizierung (z. B. durch Kündigung, Ablauf der im Zertifikat angegebenen Gültig-
keitsdauer, Aussetzung oder Entzug) ist eine weitere Nutzung des Zertifikates oder sonstiger Zertifizierungsdoku-
mente unzulässig. Die Originalzertifikate sind der Geschäftsstelle auf Anforderung zurückzugeben. Es darf nach
Ungültigkeitserklärung oder Ablauf keinerlei Werbung mit der Präqualifizierung betrieben werden, und jeder An-
schein einer bestehenden Präqualifizierung ist zu vermeiden.